

Fähigkeit des Subjekts eines Verwaltungsrechtsverhältnisses, verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten zu besitzen (Rechtsfähigkeit) und durch seine Handlung die betreffenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen oder zu erfüllen (Handlungsfähigkeit).

Die verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Organe des Staatsapparates sowie der Leiter und Mitarbeiter richten sich nach der ihnen in Rechtsvorschriften übertragenen Kompetenz. Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen erlangen mit ihrer Bildung bzw. Zulassung die verwaltungsrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit. Diese Rechts- und Handlungsfähigkeit werden von den Aufgaben der Genannten inhaltlich bestimmt und enden mit deren Auflösung. Bürger sind in bestimmten Fällen mit 14 Jahren, in allen Fällen mit 18 Jahren verwaltungsrechtlich handlungsfähig (vgl. Kap. 5).

Den *Inhalt von Verwaltungsrechtsverhältnissen* charakterisieren folgende Merkmale:

Erstens: In allen Verwaltungsrechtsverhältnissen tritt als einer der Beteiligten — d. h. als eines seiner Subjekte — ein Organ des Staatsapparates, ein staatlicher Leiter oder Mitarbeiter (in bestimmten rechtlich geregelten Fällen auch eine staatliche Einrichtung, ein Betrieb oder eine gesellschaftliche Organisation) in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit auf. Zwischen zwei Bürgern, von denen keiner vollziehend-verfügend tätig wird, können keine Verwaltungsrechtsverhältnisse entstehen.

Das beteiligte Organ des Staatsapparates, der staatliche Leiter oder Mitarbeiter handelt auf Grund staatlicher Vollmachten und im Namen des Arbeiter- und Bauern-Staates. Seine Entscheidungen, die im Rahmen seiner Kompetenz sowie auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen und anderer Rechtsvorschriften ergehen, sind für jeden, an den sie sich richten, verbindlich.

„Die wichtigste Besonderheit der Verwaltungsrechtsverhältnisse besteht darin, daß als eines der Subjekte immer ein staatliches Organ oder eine Amtsperson auftritt und im Verhältnis zu den verpflichteten Subjekten mit Machtbefugnis ausgestattet ist.“⁴⁰

Zweitens: Verwaltungsrechtsverhältnisse entstehen im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit auf Initiative eines der daran beteiligten Subjekte. Sie können entstehen

- a) durch Entscheidung eines Organs des Staatsapparates oder eines staatlichen Leiters, z. B. Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes oder Inanspruchnahme eines Grundstücks zur Rekonstruktion eines städtischen Wohnviertels;
- b) durch Handlungen (Tun oder Unterlassen) von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie von gesellschaftlichen Organisationen der Werkträgern oder Bürgern, an die in Verwaltungsnormen Rechtsfolgen geknüpft sind, z. B. Antrag eines Bürgers auf Zuweisung einer Wohnung oder Zahlung des staatlichen Kindergeldes, Nichtbefolgen der Pflicht zum Sauberhalten von Straßen und Plätzen durch Betriebe oder Genossenschaften, Antrag auf Anerkennung als Vereinigung.